

Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie (SGC und SO)

Programm vom 1. Januar 2024

Begleittext zum Programm Spezialisierte Traumatologie

Mit dem Schwerpunkt «Spezialisierte Traumatologie» können Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharzttitle Chirurgie oder Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte theoretische und operative Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der spezialisierten Traumatologie angeeignet haben.

Das Antragsformular für den Schwerpunkt kann von der Webseite der [SGC](#) und der [SO](#) (swiss orthopaedics) heruntergeladen werden.

Die Unterlagen sollen beim interdisziplinären Sekretariat des Schwerpunktes Spezialisierte Traumatologie eingereicht werden.

Adresse Sekretariat:

Sekretariat
Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie
c/o Meister ConCept GmbH
Bahnhofstrasse 55/Postfach
5001 Aarau 1
trauma@sgc-so.ch

Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie

1. Allgemeines

Dieses Programm beschreibt die Bedingungen für die Verleihung des Schwerpunktes Spezialisierte Traumatologie. In Ziffer 1 ist das Berufsbild / Leitbild zum Fachgebiet formuliert. In den Ziffern 2, 3 und 4 finden sich die Anforderungen an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung, die für den Erwerb des Schwerpunktes zu erfüllen sind. Ziffer 5 beschäftigt sich mit der Anerkennung der Weiterbildungsstätten.

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die spezialisierte Traumatologie im Sinne dieses Programms umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz «Chirurgie» oder «Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates» die Behandlung von Verletzungen höherer Schweregrade und deren Folgezustände sowie die Organisation, Überwachung und Durchführung der Behandlung von schwerverletzten Patientinnen und Patienten.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Ziele der Schwerpunktausbildung Traumatologie sind:

- Die Übernahme der Führungsrolle und der Verantwortung bei der interdisziplinären Behandlung von Unfallverletzten, um die Patientenbetreuung vom Unfall bis zur Wiedereingliederung sicherzustellen.
- Besondere Kenntnisse der prähospitalen Versorgung, der Notfall- und der Intensivmedizin sowie der Pathophysiologie des Traumas, insbesondere auch der Mehrfach- und Komplexverletzung. Diese stellen ein eigenes Krankheitsbild dar und entsprechen nicht der Summe von Einzelverletzungen.
- Die Wiederherstellung von Anatomie und Funktion, sowie der Lebensqualität des Unfallverletzten mit Einzel- oder Mehrfachverletzung.
- Die Behandlung von Unfallfolgen und Komplikationen.
- Mit allen geeigneten (organisatorischen und medizinischen) Massnahmen wird die rasche soziale und berufliche Rehabilitation und Wiedereingliederung von Unfallverletzten sichergestellt.
- Die integrale Behandlung aller Traumapatientinnen und Traumapatienten, insbesondere polymorbide und geriatrische Patientinnen und Patienten.
- Die Berücksichtigung der persönlichen, psychischen, sozialen, kulturellen und existentiellen Aspekte in der Behandlung der Traumapatientinnen und Traumapatienten.
- Kenntnisse von Strategien bei Massenanfall von Verletzten oder (Natur-) Katastrophen.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Schwerpunktes

2.1 Allgemeine Voraussetzung

Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel Chirurgie oder Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates.

2.2 Weitere Voraussetzungen

Nachweis der obligatorischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3 und der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 4 sowie eine bestandene Prüfung gemäss Ziffer 5.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1.1 Die klinische Weiterbildung dauert 24 Monate und muss an anerkannten Weiterbildungsstätten gemäss Ziffer 6 absolviert werden. Es können nur Weiterbildungsperioden angerechnet werden, welche nach Erwerb des Facharzttitels absolviert worden sind

3.1.2 Mindestens 12 Monate müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten ST1 absolviert werden.

3.1.3 Maximal 6 Monate können an einer Klinik eines [HSM-Traumazentrums](#) absolviert werden, welche sich aktiv mit dem primären Polytrauma-Management befasst und weder als ST1 oder ST2, noch in der Orthopädie oder in der Chirurgie als Weiterbildungsstätte anerkannt sind.

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Im Ausland absolvierte Weiterbildung wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Es wird empfohlen, die Zustimmung der interdisziplinären Bildungskommission vorgängig einzuholen. Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder beim Kandidaten.

Mindestens 1 Jahr der gesamten Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten (ST1 oder ST2) in der Schweiz absolviert werden. Die Hälfte des Operationskatalogs pro Teilgebiet muss an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz erfüllt werden.

3.2.2 Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

Teilnahme an zwei nationalen oder internationalen Trauma-Weiter- und Fortbildungs-Veranstaltungen im Umfang von mindestens je 7 Credits. Aktualisierte Listen und die Details der anerkannten Veranstaltungen finden sich auf der Fachgesellschaften ([SGC](#) und [SO](#)).

3.2.3 Praktische Kurse

- Gültiger ATLS oder ETC-Ausweis
- Absolvierter Basis- und Fortgeschrittenen-Kurs der AO (oder äquivalente Kurse)
- Teilnahme an mind. einem der folgenden Kurse:
 - DSTC (definitive surgical trauma care)
 - Kurs für chirurgische Blutstillung (SGG)
 - AO-Master-Kurs (oder äquivalente Kurse)
 - Becken- oder Wirbelsäulentraumakurs (AO oder äquivalent), Polytraumakurs (PTC)
 - Katastrophen Kurs (SFG/CSAM, AUC oder mind. 20 Credits gemäss CEFOCA-Liste)

3.2.4 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

4. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird in einem Protokoll (Bestandteil des Weiterbildungs-Zeugnis) festgehalten.

4.1 Spezielle fachspezifische Aspekte ausgewählter Allgemeiner Lernziele

Die Weiterbildung vermittelt der Kandidatin oder dem Kandidaten theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, welche sie oder ihn befähigen, die an den gegebenen Bedingungen angepasste notwendige und bestmögliche medizinische Versorgung von Traumapatientinnen und Traumapatienten zu gewährleisten. Die zum Erlangen des Facharztstitels Chirurgie, respektive Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates verlangten allgemeinen Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Biomechanik, Diagnostik, Indikationsstellung, Behandlung und Nachbehandlung der chirurgischen Erkrankung und Verletzung, inkl. Pharmakotherapie und Gutachter-tätigkeit werden im Rahmen der Schwerpunktweiterbildung vertieft.

Als Basiskompetenz wird die Triage und Erstbehandlung von Verletzungen aller Organsysteme bezeichnet, sowie der Beizug notwendiger Spezialistinnen oder Spezialisten bei Bedarf. Es wird auch grosser Stellenwert auf die integrale Beurteilung und priorisierte Behandlung von polytraumatisierten und/oder polymorbiden (inkl. geriatrischen) Patientinnen und Patienten gelegt.

4.2 Kenntnisse

4.2.1 Traumatologie

- Konservative und operative Behandlung von Frakturen und Luxationen der Extremitäten als Sofortmassnahme und zur definitiven Versorgung.
- Erweiterte Kompetenzen bei komplexen Frakturen (intraartikulären Frakturen an den grossen Röhrenknochen sowie am Mittel- und Rückfuss).
- Erweiterte Kompetenzen bei speziellen Frakturen (Becken, Thoraxwand und Wirbelsäule).
- Diagnostik und Behandlung von Gelenksverletzungen.
- Erweiterte Kompetenzen in der Geronto-Traumatologie und pathologischer Frakturen.
- Beurteilung und Behandlung komplexer Wunden und Weichteilverletzungen unter Beizug von Spezialistinnen / Spezialisten bei Bedarf (z.B. Hand-, Gefäss- oder Plastisch-Rekonstruktive Chirurgen).
- Diagnostik und Behandlung vom Kompartmentsyndrom.
- Erkennen und Behandeln lebensbedrohlicher Zustände beim polytraumatisierten Patientinnen / Patienten.
- Beurteilung und Behandlung des stumpfen und penetrierenden Abdominal- und Thoraxtraumas unter Beizug notwendiger Spezialisten bei Bedarf.
- Frakturbehandlung beim Kind.
- Diagnostik und Behandlung von posttraumatischen allgemeinen Komplikationen wie Fettembolie, Lungenembolie, Thrombosen.
- Erweiterte Kompetenzen in der Behandlung von posttraumatischen Komplikationen und Folgezuständen wie Pseudarthrose, Implantat-assoziierte Infekte, periimplantäre Frakturen, Fehlstellungen und Gelenkssteifen oder -instabilitäten.
- Erweiterte Kenntnisse der bildgebenden Verfahren (Sonographie, CT, MRI) und der interventionellen Radiologie.

4.2.2 Weitere Gebiete

- Grundsätze der Handchirurgie
- Grundsätze plastisch-chirurgischer Verfahren
- Grundsätze der Intensivmedizin
- Grundsätze der Gefässchirurgie
- Grundsätze aus den chirurgischen Spezialfächern und intern medizinischen Disziplinen, die im Rahmen einer chirurgischen Grundversorgung relevant sind (Urologie, Kinderchirurgie, Onkologie, Thoraxchirurgie)
- Kenntnisse in Planung, Management und Führung in ausserordentlichen Lagen (FaoL) und Grossschadenslagen und -ereignissen.
- (Katastrophenmedizin)

- Die SP-Titelträgerin / der SP-Titelträger kennt die Bedeutung der Forschung in der Traumatologie und die wichtigsten Grundlagen der Forschungsansätze in verschiedenen Wissenschaftsbereichen, die die Trauma-Versorgung betreffen.
- Kenntnisse der für die Traumatologie relevanten Bereiche der Versicherungsmedizin

4.3 Operationskatalog

Der Operationskatalog beinhaltet einerseits die selbständige Indikationsstellung zur Operation, deren Planung und andererseits die Beherrschung der chirurgischen Technik sowie deren Nachbehandlung, auch bei komplexen Problemen.

Für den Operationskatalog können sämtliche Eingriffe ab Beginn der chirurgischen Weiterbildung angerechnet werden (Facharzt WB, aber auch WB für andere Schwerpunkte).

Die vollumfängliche Erfüllung des Operationskataloges muss für die Gesamtdauer der Weiterbildung durch ein Logbook belegt und nachgewiesen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen jährlich oder bei jedem Wechsel der Weiterbildungsstätte eine ad hoc Liste ihrer Weiterbildung, die durch die Weiterbildnerin oder den Weiterbildner zu unterschreiben ist.

Der Operationskatalog ist in vier Teilgebiete aufgeteilt. Diese umfassen:

1. Osteosynthesen
2. Reparative Chirurgie/Prothetik/Arthroskopie
3. Diverses
4. Schwerverletztenbehandlung

Es ist sowohl die Minimalzahl jedes einzelnen Eingriffes wie auch des einzelnen Teilgebietes zu erfüllen. Die Summe der Minimalzahlen der Operationen der Teilgebiete (420 Operationen) ist tiefer als die Gesamtzahl der geforderten Eingriffe (800 Eingriffe). Die Differenz muss mit zusätzlichen Eingriffen (Maximalzahl pro Eingriff definiert) kompensiert werden.

1 Frakturbehandlung					
Dia-metaphysäre Frakturen.					
Nach der AO-Klassifikation: Segment 2: alle Frakturen, Segmente 1 und 3: nur Gruppe A (extraartikulär)					
Gruppe	Anatomische Region	Technik	Min	Max ¹	Assistenz ²
			120	230	30
1.1	Femur	alle Fixationstechniken	40	150	30
	Tibia	alle Fixationstechniken	20		
	Humerus	alle Fixationstechniken	10		
	Radius, Ulna	alle Fixationstechniken	30		
1.2	Clavicula, Scapula	alle Fixationstechniken	10	80	
	Hand, Fuss	alle Fixationstechniken	10		
Artikuläre Frakturen					
Nach der AO-Klassifikation: Segmente 1 und 3: nur Gruppen B und C					
Gruppe	Anatomische Region	Technik	Min	Max ¹	Assistenz ²
			50	150	30
1.3	Femur	alle Fixationstechniken	5	100	30
	Patella	alle Fixationstechniken	2		
	Tibia	alle Fixationstechniken	5		
	Glenoid	alle Fixationstechniken	0		
	Humerus	alle Fixationstechniken	10		
	Radius, Ulna	alle Fixationstechniken	15		
1.4	Malleolarfraktur	alle Fixationstechniken	10	50	
	Fusswurzel, Fuss	alle Fixationstechniken	3		

Stammskelett					
Gruppe	Anatomische Region	Technik	Min	Max ¹	Assistenz ²
			10	60	10
1.5	Azetabulum	alle Fixationstechniken	0	30	5
	Beckenring	alle Fixationstechniken (inkl. Beckenzwinge, Fixateur externe)	5	30	5
Implantat für Osteosynthesen / Osteotomien					
Alle Regionen, Anzahl wird nicht zur Gesamtzahl der OP addiert					
	Anatomische Region	Implantat	Min	Max ¹	Assistenz ²
			20		
	alle	Marknagel	20		
	alle	Platte und/oder Schrauben	50		
	alle	Fixateur externe, K-Draht	30		

2 Reparative Chirurgie, Prothetik, Arthroskopie					
Gruppe	Anatomische Region	Technik	Min	Max ¹	Assistenz ²
			50	150	40
2.1	Schulter, Ellbogen	Op bei AC-, SC-Luxation Humeruskopfprothese	10	100	40
		Op an Rotatorenmanschette Sehnennaht (Bizeps, Trizeps) anderer Eingriff			
2.2	Hüfte	Kopfprothese anderer Eingriff	10		
2.3	Knie	Bandnaht /-rekonstruktion Meniskusnaht / -resektion	10		
		Sehnennaht (Quadrizeps, Patellar) anderer Eingriff			
2.4	Sprunggelenk, Fuss	Bandnaht /-rekonstruktion Sehnennaht (Achilles, andere) anderer Eingriff	10		
2.5	Alle Regionen	Arthroskopie (excl. Handgelenk)	10	50	

3 Diverse Operationen					
Gruppe	Anatomische Region	Technik	Min	Max ¹	Assistenz ²
			100	260	30
3.1	alle	OP bei Nonunion / Pseudarthrose (excl. Hand)	5	20	30
3.2	alle	OP bei Fehlheilung (Korrektur-Osteotomie, Arthrodesese) (- excl. Hand, Fuss)	5	10	
3.3	alle	OP bei tiefem Infekt (excl. Hand)	10	20	
3.4	alle	OP bei Kompartment-Syndrom	10	20	
3.5	alle	OP bei pathologischer Fraktur (excl. Osteoporose) (excl. Hand)	0	20	
3.6	alle	Amputation (excl. Finger, Zehen)	5	20	
3.7	alle	Zugang mit / ohne Metallentfernung	55	100	
3.8	alle	Hauttransplantation (excl. Hand)	10	50	

4 Schwerverletztenbehandlung					
Gruppe	Aktivität, Behandlung	Min	Max ¹		
		80	200		
4.1	Schockraummanagement	50*	100		
4.2	Thoraxdrainagen	10	50		
4.3	Primärbehandlung von Schwerverletzten (ISS>16) oder Nachbetreuung auf der IPS	20	50		

* wenn als Teamleader tätig, dann zählt der Fall doppelt

Zusammenfassung

	Bereich	Min	Max ¹	Assistenz ²
1	Osteosynthesen	180	440	70
2	Rekonstruktive Chirurgie, Prothetik, Arthroskopie	50	150	40
3	Diverses	100	260	30
4	Schwerverletztenbehandlung	80	200	
	Zwischentotal	410	1050	
	Mindestanzahl Operationen / Behandlungen	790		140

¹ maximal anrechenbar an die Gesamtzahl der Operationen

² nur 1. Hand Assistenzen sind zählbar

5. Prüfung

5.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 4 des Programms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Gebiet des Schwerpunktes Traumatologie selbständig und kompetent zu betreuen.

5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 des Programms.

5.3 Prüfungskommission

5.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Bildungskommission alle vier Jahre bestimmt und von den Vorständen der SGC und SO bestätigt.

5.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich paritätisch aus je zwei Fachärztinnen und Fachärzten Chirurgie und zwei Fachärztinnen und Fachärzten Orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission verfügen zudem über den Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie. Die Prüfungskommission bestimmt den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Der Vorsitzende fällt allfällige Stichentscheidungen.

5.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fälle für die mündliche Prüfung;
- Bezeichnung der Expertenteams für die Schwerpunktprüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Periodische Überprüfung des Prüfungsreglements z.H. der Bildungskommission;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Rekursverfahren.
- Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen

Das Expertenteam besteht aus 3 Expertinnen oder Experten mit Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie. Beide Fachgesellschaften müssen im Expertenteam vertreten sein. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfung ist selber Mitglied der Prüfungskommission (oder einer von der PK bestimmter Experte)

und soll aus der Mutterdisziplin der Kandidatin oder des Kandidaten stammen. Die Expertinnen oder Experten, welche die Kandidatin oder den Kandidaten prüfen, dürfen keine entscheidende Rolle im Rahmen der Schwerpunktweiterbildung gespielt haben und dürfen nicht aus einer Klinik kommen, in der diese oder dieser in den letzten zwei Jahren tätig war.

5.4 Prüfungsart

5.4.1 Mündliche Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat bespricht mit den Expertinnen oder Experten 3 komplexe Fälle aus unterschiedlichen Gebieten des Lernzielkataloges.

Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 90 Minuten (30 Minuten pro Falldiskussion).

5.4.2 Praktische Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat führt selbständig einen chirurgischen Eingriff zur Stabilisation einer artikulären Fraktur oder eine Revisionsosteosynthese unter der Aufsicht des Expertenteams durch.

Möglichst frühzeitig aber spätestens 5 Tage vor der Prüfung informiert die Kandidatin oder der Kandidat die Experten via Sekretariat des Schwerpunkts über den geplanten Eingriff. Die Expertinnen oder Experten entscheiden über die Akzeptanz des vorgeschlagenen Eingriffs zur Prüfung.

Die oder der dabei betroffene Patientin oder Patient wird über die vorgesehene praktische Prüfung informiert und zusätzlich wird zur üblichen schriftlichen Einverständniserklärung («Informed Consent») auch ein Einverständnis zur Operation unter Prüfungsbedingungen eingeholt.

Die oder der Kandidat operiert mit seinem internen Team, die Expertinnen oder Experten sind lediglich Beobachter.

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung

Die Schwerpunktprüfung kann frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abgelegt werden.

5.5.2 Zulassung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt und folgende weitere Bedingungen ausweist:

- Facharzttitel für Chirurgie oder Facharzttitel für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates.
- Mindestens 12 Monate praktische Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte (ST1 oder ST2) für den Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie.
- Besitz eines gültigen ATLS- oder ETC-Ausweises
- Zu mindestens 80% erfüllter OP-Katalog Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung obliegt der Prüfungskommission. Das Antragsformular kann von der Webseite der SGC und SO heruntergeladen werden. Die Unterlagen sind beim Sekretariat für den Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen Termin für die Prüfung von diesem Sekretariat.

5.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Beide Teile der Prüfung erfolgen in der Regel an einem Tag am aktuellen Arbeitsort der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten. Ort und Zeit der Prüfung werden mit der Kandidatin oder

dem Kandidaten innert 3 Monaten nach Anmeldung und Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung vereinbart.

5.5.4 Protokoll

Von der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll und / oder eine Tonaufnahme erstellt. Die Beurteilung der praktischen Prüfung sowie die Gesamtbeurteilung werden in einem Protokoll festgehalten.

5.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

5.5.6 Prüfungsgebühren

Die Bildungskommission legt die Prüfungsgebühr fest, welche zusammen mit der Ankündigung auf der Website der SGC und SO publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

5.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

5.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Rekurs

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

5.7.3 Rekurs

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden

6. Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

6.1 Die Weiterbildungsstätte für den Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie muss für die Facharztweiterbildung in Chirurgie oder Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates anerkannt sein.

6.2 Sie muss von der interdisziplinären Bildungskommission anerkannt sein. Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte ist für 7 Jahre gültig. Eine Re-Evaluation findet alle 7 Jahre statt.

- 6.3 Beim Wechsel der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungsstätte muss die Anerkennung erneut beantragt werden.
- 6.4 Gegen eine Nichtanerkennung kann bei der interdisziplinären Rekurskommission (sh 8.5) Rekurs eingelegt werden.
- 6.5 Die Weiterbildungsstätten werden aufgrund ihrer Merkmale in zwei Kategorien (1 & 2) eingeteilt. Für jede Kategorie ist die maximale Anerkennungsdauer als anerkannte Weiterbildungsstätte Spezialisierte Traumatologie definiert:
- Kategorie 1 (ST1) = 24 Monate
 - Kategorie 2 (ST2) = 12 Monate

Bei den Weiterbildungsstätten der Kategorie ST1 handelt es sich ausschliesslich um orthopädische und/oder chirurgische Kliniken an HSM-Traumazentren. Dabei wird die Weiterbildungsstätten-Leitung der für die Traumatologie verantwortlichen Klinik (Chirurgie oder Orthopädie) zugeordnet.

Bei den Weiterbildungsstätten der Kategorie ST2 handelt es sich um orthopädische oder chirurgische Kliniken mit entsprechend grossem traumatologischen Patientengut unter Erfüllung der Kriterien in Ziffer 6.6.

6.6 Kriterienraster

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie	
	ST1	ST2
Orthopädische und/oder Unfallchirurgische Klinik eines HSM-Traumazentrums (http://www.swisstraumaboard.ch/hsm-traumazentren)	+	-
Anästhesiologischer Facharztendienst 24/7	+	+
Internistischer und chirurgischer Facharztdienst 24h verfügbar	+	+
Handchirurgie im Hause oder Handchirurgischer Konsiliardienst geregelt	+	+
Plastische und Rekonstruktive Chirurgie im Hause	+	-
Gefässchirurgie im Hause	+	-
Kieferchirurgie im Hause oder Konsiliardienst geregelt	+	-
Thoraxchirurgie im Hause	+	-
Neurochirurgie im Hause oder neurochirurgischer Konsiliardienst geregelt	+	+
Urologie im Hause	+	-
Betrieb Operationstrakt 24h verfügbar	+	+
Interdisziplinäre Intensivpflegestation im Haus (SGI)	+	-
Diagnostische Radiologie 24h verfügbar	+	+
Sonographie 24h verfügbar	+	+
Laboranalytik / Blutbankprodukte 24h verfügbar	+	+
Interdisziplinäre oder chirurgische Notfallstation 24/24	+	+
Betriebskonzept für Massenanfall von Schwerverletzten	+	+
Operierte Trauma-Patienten / Jahr	1000	400
Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	ST1	ST2
Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte mit Schwerpunkt Traumatologie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Traumatologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+

Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	ST1	ST2
Stellvertreterin / Stellvertreter der Leiterin / des Leiters mit Schwerpunkt Traumatologie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Traumatologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	-
Mentoring / Tutoring für jeden Weiterzubildenden	+	+

Theoretische und praktische Weiterbildung	ST1	ST2
Erfüllung des gesamten traumatologischen Lernzielkataloges gewährleistet (entsprechend Ziffer 3 des WBP)	+	-
Verhältnis Weiterbildner mit Schwerpunkt Traumatologie zu Ärzten in Weiterbildung mindestens 1:2	+	+
Ermöglichung der Teilnahme an von der interdisziplinären Bildungskommission anerkannten Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen (SGC/SO) Tage/Jahr	2	2
Zugriff auf mind. 3 definierte traumatologische Fachzeitschriften als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgabe (JBJS, JOT, Injury, EJOT, AOTS, OOT, Unfallchirurg, ...)	+	+
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	-
Strukturierte Weiterbildung in Traumatologie / Orthopädie / Chirurgie (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? »	4	4

7. Fortbildung und Rezertifizierung

7.1 Gültigkeit

Der Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum. Danach wird der Schwerpunkt für weitere 5 Jahre erneuert, sofern innerhalb dieser Zeit die Kriterien der Fortbildungspflicht erfüllt wurden. Ansonsten verfällt der Schwerpunkt.

7.2 Credits

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung umfasst mindestens 50 Credits (1 Credit = 45 - 60 Minuten) über 5 Jahre zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der Traumatologie und muss von der Bildungskommission (SGC /SO) anerkannt sein.

7.3 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung muss bei der Bildungskommission (SGC /SO) eingeholt werden. Traumatologische Fortbildungsveranstaltungen der SGC/SO/AO oder vergleichbarer Organisationen werden automatisch anerkannt.

7.4 Antrag auf Rezertifizierung

Es ist Aufgabe der Trägerin oder des Trägers des Schwerpunktes, rechtzeitig eine Rezertifizierung beim Sekretariat des Schwerpunktes zu beantragen.

7.5 Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Traumatologie von aufsummiert 4 bis maximal 36 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur

anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

7.6 Erneute Beantragung nach Verfall

Bei nicht erfolgter Rezertifizierung kann die Kandidatin oder der Kandidat den Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie erneut beantragen. Über die Bedingungen entscheidet die Bildungskommission individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereich der Traumatologie.

8. Zuständigkeiten

8.1 Kommissionen / Sekretariat

Die SGC und SO sind verantwortlich für die Durchführung und Umsetzung des Programms «Spezialisierte Traumatologie». Sie setzen zu diesem Zweck folgende interdisziplinären Kommissionen ein:

- Bildungskommission
- Prüfungskommission
- Rekurskommission

Die SGC und SO setzen ein Sekretariat ein, das alle administrativen Aufgaben der drei Kommissionen erledigt.

8.2 Bildungskommission

8.2.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Vorstände der SGC und der SO bestimmen für die Bildungskommission je drei Vertreterinnen oder Vertreter, die alle im Besitz des Schwerpunktes «Spezialisierte Traumatologie» sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die Bildungskommission bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Die oder der Vorsitzende wird im Wechsel zwischen SGC und SO gewählt. Sie oder er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

8.2.2 Aufgaben

Die Bildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert das Programm und stellt bei Bedarf dem SIWF einen Antrag auf Revision
- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Programm
- Sie erteilt die Schwerpunkte, wenn die Voraussetzungen dieses Programms erfüllt sind
- Sie evaluiert ausländische Weiterbildungsstätten und entscheidet über die Anrechnung ausländischer Weiterbildung gemäss Ziffer 3.2.1
- Sie ist für die Anerkennung und Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten (inkl. Visitation) zuständig
- Sie ist für die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen, die Erteilung der Credits sowie die Rezertifizierung des Schwerpunktes zuständig
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote
- Sie berät die Kandidatinnen / Kandidaten für den Schwerpunkt Traumatologie
- Sie bestimmt Mitglieder der Prüfungskommission gemäss Ziffer 5.3.1
- Sie legt die Höhe der Prüfungsgebühren auf Antrag der Prüfungskommission fest
- Sie überarbeitet auf Antrag der Prüfungskommission das Prüfungsreglement (Ziffer 5) z.H. des SIWF
- Sie verwaltet die erteilten Ausweise und kommuniziert sie dem SIWF
- Sie nimmt bildungspolitische Aufgaben hinsichtlich der Traumatologie wahr

Die Bildungskommission legt in einem Reglement die internen Zuständigkeiten und Prozesse fest, insbesondere welche Aufgaben in welcher Zusammensetzung wahrgenommen werden. Bei Entscheidungen über die Erteilung eines Schwerpunktes ist in jedem Fall eine Vertreterin oder ein Vertreter des SIWF als stimmberechtigtes Mitglied vorzusehen, bestimmt durch die Geschäftsleitung des SIWF.

8.3 Prüfungskommission

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission sind unter Ziffer 5.3 beschrieben.

8.4 Rekurskommission

8.4.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Rekurskommission setzt sich aus je einem vom jeweiligen Vorstand gewählten Vertreterin oder Vertreter der SGC, der SO und einer Vertreterin oder einem Vertreter des SIWF zusammen. Die Vertreterinnen oder Vertreter der SGC und der SO sind im Besitz des Schwerpunktes «Spezialisierte Traumatologie». Deren Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Sie dürfen nicht gleichzeitig auch Mitglied der Bildungskommission oder der Prüfungskommission sein. Der Vertreter oder die Vertreterin des SIWF wird durch die Geschäftsleitung des SIWF bestimmt.

8.4.2 Aufgaben

Die Rekurskommission ist für jegliche Rekurse gegen Entscheide der Bildungskommission und der Prüfungskommission zuständig. Rekurse sind innert 60 Tagen an die Rekurskommission zu richten, ausser es sei in Ziffer 5 etwas anderes geregelt.

Rekurse sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird von der Rekurskommission festgelegt.

9. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Schwerpunktes beträgt CHF 1500.00.

Die Gebühr für die Rezertifizierung des Schwerpunktes beträgt CHF 300.00.

Die Bildungskommission erlässt ein Reglement für weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung / Visitation von Weiterbildungsstätten sowie für die administrative Abwicklung und Beratung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Schwerpunkt «Spezialisierte Traumatologie».

10. Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffern 2 bis 5 des Programms erfüllt sein. Es gelten folgende Erleichterungen:

Beurteilung nach neuem Programm, für Chirurginnen oder Chirurgen und Orthopädinnen oder Orthopäden

10.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Weiterbildungsperioden** im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 6 erfüllt haben. Das Erfordernis des Schwerpunktes bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.

- 10.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Tätigkeitsperioden** im In- und Ausland in leitender Funktion werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Bedingungen des Programms und der WBO erfüllt hat.
- 10.3 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Programms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Programms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

Beurteilung nach altem Programm ACT, für Chirurginnen oder Chirurgen

- 10.4 Fachärztinnen oder Fachärzte für Chirurgie, welche sämtliche Bedingungen (exkl. Schwerpunktprüfung) gemäss altem Programm (SP ACT zum FA Chirurgie) bis am 31. Dezember 2026 abgeschlossen haben, können die Erteilung des Schwerpunktes nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2007 \(letzte Revision: 16. Juni 2016\)](#) verlangen.

Privilegierte Beurteilung, für Orthopädinnen oder Orthopäden

- 10.5 Fachärztinnen oder Fachärzte für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, welche nach Erlangung des Facharztstitels bis am 31. Dezember 2026 mindestens 2 Jahre entweder an einer (oder mehreren) Orthopädischen Weiterbildungsstätten mit Traumatologie der Kategorie 1 oder 2 oder an einer (oder mehreren) Chirurgischen Weiterbildungsstätten der Kategorie ACT1 oder 2 (alt) oder ST1 oder 2 (neu) als Kaderärztin oder Kaderarzt (mindestens Oberärztin oder Oberarzt) klinisch tätig und aktiv im Traumadienst integriert waren, erhalten den Schwerpunkt ohne weitere Voraussetzungen. Die Gebühr beträgt CHF 500.00.

Privilegierte Beurteilung, für Chirurginnen oder Chirurgen

- 10.6 Fachärztinnen oder Fachärzte für Chirurgie, welche nach Erlangung des Facharztstitels bis am 31. Dezember 2026 mindestens 2 Jahre entweder an einer (oder mehreren) Orthopädischen Weiterbildungsstätten mit Traumatologie der Kategorie 1 oder 2 oder an einer (oder mehreren) Chirurgischen Weiterbildungsstätten der Kategorie ACT1 oder 2 (alt) oder ST1 oder 2 (neu) klinisch tätig und aktiv im Traumadienst integriert waren, erhalten den Schwerpunkt nach Erfüllen des Operationskatalogs Spezialisierte Traumatologie (Ziffer 4.3). Die Gebühr beträgt CHF 1000.00
- 10.7 Inhaberinnen oder Inhaber des bisherigen Schwerpunktes «Allgemeinchirurgie und Traumatologie» zur Fachärztin oder zum Facharzt Chirurgie können gegen einen Unkostenbeitrag ein neues Diplom (Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie) verlangen. Die Gebühr beträgt CHF 100.00.

Zuständigkeiten

- 10.8 Für die Umsetzung und Anwendung der Übergangsbestimmungen sind die Kommissionen gemäss Ziffer 8 zuständig (Bildungs-, Prüfungs- bzw. Rekurskommission).
- 10.9 Kandidatinnen und Kandidaten, welche bis am 31. Dezember 2023 den Antrag über das e-Logbuch des SIWF vollständig eingereicht und sämtliche Voraussetzungen nach alten Bestimmungen vom 1. Juli 2007 erfüllt haben, können auf Wunsch nach altem Verfahren beurteilt werden (Titelkommission / SIWF).

10.10 Für hängige Gesuche zur Anerkennung / Einteilung von Weiterbildungsstätten ist ab Inkraftsetzungszeitpunkt die Bildungskommission zuständig.

Hinweise

Das e-Logbuch steht ab dem Inkraftsetzungszeitpunkt für den Schwerpunkt ACT nicht mehr zur Verfügung. Die Unterlagen können aus dem e-Logbuch heruntergeladen und der Bildungskommission eingeschickt werden.

Die Listen aller WBS ACT 1 und 2 unter www.siwf-register.ch stehen ab 1. Januar 2024 nicht mehr zur Verfügung (Übergabe an die Bildungskommission).

Sämtliche Anfragen zum Schwerpunkt laufen über die Bildungskommission. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in der Geschäftsstelle des SIWF stehen nicht mehr zur Verfügung. Juristische Unterstützung für das Sekretariat und die Bildungskommission ist gewährleistet.

11. Inkraftsetzung

Das SIWF hat das vorliegende Programm am 29. Juni 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.